

# WOLFGANG HAAS & PARTNER MBB

---

## STEUERBERATER

Wolfgang Haas & Partner mbB\*Olgastraße 13\*74072 Heilbronn

WOLFGANG HAAS  
STEUERBERATER

BETTINA KEUFER  
STEUERBERATERIN

M.A. FABIAN HAAS  
STEUERBERATER

Datum  
24.05.2016

### **Mandanten-Informationen für Mai 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die für Sie zusammengestellten Mandanten-Informationen für den Monat Mai 2016.

#### **DATEV Arbeitnehmer online- Die elektronische Lohnauswertung**

Dank der browserbasierten Anwendung DATEV Arbeitnehmer online, können Ihre Arbeitnehmer zukünftig auf deren Lohn- und Gehaltsdokumente mit Hilfe von Smartphone, Tablet & Co. zugreifen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Lohn über uns abrechnen lassen oder selbst DATEV für die Lohnabrechnung einsetzen.

Durch die elektronische Bereitstellung entfallen künftig der Ausdruck sowie der aufwendige Versand von Lohndokumenten. Ihre Arbeitnehmer können ihre Lohn- und Gehaltsdokumente selbst herunterladen, speichern oder drucken.

Über das vom Onlinebanking bekannte smsTAN-Verfahren oder über die Ausweisfunktion des neuen Personalausweises hat Ihr Arbeitnehmer einen gesicherten Zugang zu der Anwendung. Dazu müssen die Arbeitnehmer sich einmalig für eine Zugangsart registrieren. Zugriff auf die persönlichen Daten hat nur der Arbeitnehmer, der über einen individuellen Registrierungscode verfügt.

Sobald eine Registrierung stattgefunden hat, hat der Arbeitnehmer Zugriff auf verschiedene Auswertungen des Lohnprogramms die Sie als Arbeitgeber auswählen und online bereitstellen können (z.B. laufende Lohnabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen, Meldebesccheinigungen zu Sozialversicherungen). Soweit der Mitarbeiter den Benachrichtigungsservice eingerichtet hat, wird er immer automatisch über neu bereitgestellte Dokumente informiert.

Die Auswertungen aus dem aktuellen sowie aus dem Vorjahr stehen dem Arbeitnehmer gleich nach dem Einrichten in der Anwendung Arbeitnehmer online zur Verfügung. Diese und künftige Lohndokumente werden über einen Zeitraum von zehn Jahren in der Anwendung gespeichert. Empfohlen wird aber dennoch die Unterlagen immer herunterzuladen und auf sicheren Medien zu speichern.

---

**Anschrift:** Olgastr. 13, 74072 Heilbronn, **Telefon:** (07131) 7897-0, **Fax:** (07131) 7897-11, **E-Mail:** mail@stbhaas.de  
Alle in diesem Schreiben enthaltenen Angaben werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gemacht.

Im Fall eines Austritts bzw. einer Kündigung des Arbeitnehmers ist eine Deregistrierung erforderlich. Dabei gibt es die Möglichkeit dem Arbeitnehmer noch drei Monate nach seinem Austritt die Zeit zu geben, seine Unterlagen zu sichern. Nach Ablauf der Frist hat der Arbeitnehmer keinen Zugriff mehr auf seine Auswertungen. Hierüber ist der Arbeitnehmer zu informieren.

Gerne führen wir mit Ihnen ein individuelles Beratungsgespräch über DATEV Arbeitnehmer online.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Haas & Partner mbB,  
Steuerberater

**Termine Mai 2016**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
<b>Gewerbesteuer</b>	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
<b>Grundsteuer</b>	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.05.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**Termine Juni 2016**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.06.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Praktikum verkürzt nicht die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses**

Die Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis soll Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem die Gelegenheit geben, die wesentlichen Umstände im konkreten Ausbildungsberuf eingehend zu prüfen. Bei der Beurteilung des Auszubildenden steht seine Eignung als auch die Einordnung mit seinen Lernpflichten in das betriebliche Geschehen im Vordergrund. Da sich die Eignung für die konkrete Ausbildung nicht im Rahmen eines Praktikums feststellen lässt, kann dieses auch nicht auf die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses angerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn dem Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis vorausgeht.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### **Mietrecht: Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden**

Die Änderung der Miethöhe stellt stets eine wesentliche und dem Schriftformzwang unterfallende Vertragsänderung dar. Dies gilt zumindest dann, wenn die Miethöhe für den Zeitraum von mehr als einem Jahr geändert wird und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts muss bei einer solchen Änderung des Mietvertrags die Schriftform auch bei einer geringfügigen Änderung der Miete gewahrt werden. Die Höhe des Mietzinses ist ein wesentlicher Bestandteil eines Mietvertrags. Davon hängt ab, ob der Vermieter einem Mieter wegen Zahlungsverzugs die fristlose Kündigung aussprechen darf. Hierzu kann der Vermieter auch dann berechtigt sein, wenn der Mieter über längere Zeit eine geringfügige Erhöhung der Miete nicht beachtet. Darüber hinaus kann kaum festgelegt werden, wann eine Erhöhung der Miete als unerheblich einzustufen ist. Deshalb ist der Mieter nicht daran gehindert, sich nach Treu und Glauben auf einen Mangel der Schriftform zu berufen und deshalb das ursprünglich bis zu einem späteren Zeitpunkt befristete Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen. Die Berufung auf einen Mangel der Schriftform ist nur dann ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags für den Vermieter untragbar wäre.

### **Unbefugte Überlassung einer Mietwohnung kann den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigen**

Der Vermieter kann einem Mieter, der eine Wohnung gemietet und erklärt hat, in diese selbst einzuziehen zu wollen, fristlos kündigen, wenn dieser dann doch nicht selbst einzieht, sondern die Wohnung ohne Erlaubnis des Vermieters an dritte Personen überlässt. Diese Entscheidung hat das Amtsgericht München getroffen.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter die Wohnung nicht selbst genutzt. Vielmehr hatte er in dieser regelmäßig sogenannte Medizintouristen aus dem arabischen Raum untergebracht. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich dabei um eine unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Die vom Vermieter deshalb erklärte fristlose Kündigung des Mietverhältnisses sei rechtmäßig und der Mieter verpflichtet, die Wohnung zu räumen. Eine solche Überlassung der Mieträume an Dritte stelle einen derart schwerwiegenden Pflichtverstoß dar, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten sei.

### **Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz sind haushaltsnahe Dienstleistungen**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im „Betreuten Wohnen“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können.

Aufwendungen für solche haushaltsnahe Dienstleistungen können jährlich in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 €, steuermindernd geltend gemacht werden. Entsprechende Aufwendungen sind solche für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Heim- oder Pflegekosten. Die Dienstleistungen müssen mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sein, wie sie beispielsweise auch von im Haushalt lebenden Familienangehörigen geleistet werden könnten.

Ein Rentner bewohnte eine Drei-Zimmer-Wohnung im „Betreuten Wohnen“ in einer Seniorenresidenz. Neben dem Mietvertrag schloss er einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Dieser garantierte ihm 24 Stunden pro Tag ein Notrufsystem, einschließlich des für die Nachtwache und die Soforthilfe im Notfall erforderlichen Fachpersonals.

Durch die Rufbereitschaft wird sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhält, im Notfall Hilfe erhalten kann. Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Es handelt sich damit um haushaltsnahe Dienstleistungen. Diese Leistungen werden auch im Haushalt erbracht, da der Leistungserfolg in der Wohnung eintritt, unabhängig davon, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befindet.

### **Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten der eigenen Kinder**

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung oder die berufliche Fortbildung ihrer Kinder tätigen, gehören in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und sind keine Betriebsausgaben.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster gilt dies auch, wenn die Kinder neben dem Studium im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt sind und sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen.

**Hinweis:** Als Betriebsausgaben kommen solche Ausbildungskosten ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind. An das Vorliegen und den Nachweis eines solchen Ausnahmefalls sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Ausbildung von Kindern zugleich

eine spätere Unternehmensnachfolge vorbereiten soll. Denn auch ein solcher Vorgang ist prinzipiell der Privatsphäre zuzuordnen.

### **Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder ab 2012**

Seit dem Jahr 2012 spielen die Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder für deren steuerliche Berücksichtigung keine Rolle mehr. Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums des Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden unabhängig davon berücksichtigt, wenn sie als arbeitsuchend gemeldet sind und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei volljährigen Kindern wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder nach Abschluss eines Erststudiums davon ausgegangen, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Darüber hinaus findet ein Kind nur in bestimmten sonstigen Fällen Berücksichtigung.

(Quelle: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen)

### **Esstischgruppe ist nicht als Arbeitsplatz absetzbar**

Nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs eine anteilige Arbeitszimmernutzung als Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug verwehrt, erfolgte aktuell eine weitere Entscheidung zum Festhalten am Aufteilungsverbot. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein auch für betriebliche Zwecke und gelegentliche Besprechungen mit Kunden genutzter Esszimmertisch mit sechs Stühlen nicht als Büroeinrichtung steuerlich absetzbar ist.

Der von einem Unternehmer erworbene Nussbaum-Esszimmertisch mit sechs weißen Lederstühlen zum Preis von knapp 10.000 € hatte seinen Platz in dem zum Wohnzimmer hin offenen Esszimmer. Entgegen der Darlegung des Klägers, die Essgruppe mindestens zu 3/7 beruflich und nur am Wochenende auch privat zu nutzen, errechnete das Gericht eine nur zu 2,9 % und nicht mindestens 10 % betriebliche Nutzung.

Anders als der Bundesfinanzhof, der ein Aufteilungsverbot auch darauf stützte, dass eine Arbeitszimmernutzung stets nur aufwändig durch die Finanzämter zu prüfen sei, hatte das Finanzgericht explizit das Verhältnis zwischen beruflich und privater Nutzung beurteilt.

Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen. Ob der Kläger eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erwägt, bleibt abzuwarten.

### **Rechtmäßigkeit von Umsatzsteuerbescheiden in Baurägerfällen ernstlich zweifelhaft**

Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer. Erbringt der Unternehmer Bauleistungen an andere Unternehmer, verlagert sich in bestimmten Fällen die Schuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Umkehrung der Schuldnerschaft, sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in den sog. Baurägerfällen (ein Bauräger lässt ein eigenes Grundstück bebauen, das er anschließend veräußert) abgelehnt hat, verlangen einerseits die Bauräger die Umsatzsteuer von den Finanzämtern zurück; andererseits sind die Umsatzsteuerbescheide der leistenden Unternehmer in aller Regel bereits bestandskräftig. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Regelung geschaffen, wonach in diesen Fällen auch bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide zulasten der Unternehmer geändert werden können.

Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, ob aufgrund der Gesetzesänderung geänderte Umsatzsteuerbescheide rechtmäßig sind. Die Zweifel ergeben sich insbesondere daraus, dass der Änderung der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutz entgegenstehen könnte. Auf Antrag sind deshalb entsprechende Nachzahlungen von der Vollziehung auszusetzen. Über die „endgültige“ Rechtmäßigkeit der Bescheide kann nur und muss im Hauptsacheverfahren entschieden werden.